Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

28 (28.1.1900)

Beilage zu Mr. 28 der Karlsruher Zeitung.

Sountag, 28. Januar 1900.

Badischer Landtag.

22. öffentliche Sigung ber Zweiten Rammer

am Freitag, ben 26. Januar 1900. (Ausführlicher Bericht.)

Um Regierungstifch: Ge. Erz. Staatsminifter Dr. Roff, Ge. Erz. Minifter v. Brauer, Ge. Erz. Minifter bes Innern Dr. Eifenlohr, Se. Erz. Finanzminifter Dr. Buchenberger, Minifterialbirettor Beder und Minifterialrath Dr. Nicolai.

Brafibent Gonner eröffnet bie Situng um 93/4 Uhr. Eingegangen ift eine Petition bes Bereins reifenber Raufleute Bürttembergs, betreffend die Behandlung feiner Mitglieder auf der Karlsruher Meffe.

Die allgemeine Berathung über ben Staatshaushalt

Abg. Eber freut fich, daß die Wohnungsgelber ber Beamten erhöht werden follen. Bu begrüßen fei ferner die Einführung des Dechipftems anftelle bes Midfuftems. Beiter moge bie Regierung an bie Aufhebung ber Flußbaufteuer, Die eine Beläftigung ber Landwirthschaft barftelle, fowie an die Erweiterung und Regelung des Rheinvorlands herantreten. Die Speherer Linie follte versuchsweise mit Motorwagen befahren werben. Der wirthschaftliche Aufschwung fei all= gemein, die Bevölkerung habe fich durchweg gehoben; indeffen gelte für alle Stände das Wort: Richt raften und nicht roften. Redner spricht fich für das direkte Bahlrecht aus; heutzutage wollen die Bähler nicht mehr

ihren Bormund mählen. Mbg. Dr. Blankenhorn empfiehlt die Petition ber

Gemeinde Badenweiler, betreffend die Errichtung von Dampfbabern, bem Bohlwollen ber Regierung und ber Rammer und ersucht die Regierung, durch einen Nachtrag noch in biefem Landtag ber Bitte Rechnung gu tragen. Die Erbauung eines Oberrheinkanals fei für die oberländische Bevölkerung von ausschlaggebender Be= beutung. Früher habe Minifter Gifenlohr verfichert, baß man die Sache nicht ruhen laffe. In der That wurde eine Rommiffion eingesett, beren Berichte bemnachft ber Regierung zugehen und wohl auch noch ber Rammer. Bielleicht laffe fich eine Position als Nachtrag in's Budget einstellen, fo bag man etwa in zwei Jahren mit einem fertigen Projett an die Rammer herantreten tann. Der Ranal werbe ein Meliorationsobjett erften Rangs werden. Was die Aufhebung ber Weinaccife betrifft, fo halte er ben gegenwärtigen Zeitpuntt für nicht geeignet. Soffentlich fallen die Ergebniffe ber Steuer= reform fo gunftig aus, daß man ber Aufhebung ber Bein= und Fleischaccife naber treten kann. Gine wichtige Frage fei die Beinfrage. Abg. Schüler habe auf bas babische Kunstweingesetz hingewiesen, burch bas der Kunftwein aus Baben verbrangt worden fei. Das fei nicht richtig; allerdings werde nicht viel Runftwein im Lande fabrigirt. besto mehr werbe aus ben Nachbarlandern eingeführt. Daher fei ein Reichstunftweinfteuergefet abfolut nothwendig. Durch die Deflaration wurde der Kunftwein nicht genügend getroffen, ganz abgesehen davon, daß die Kontrole schwer zu führen sei. Die Analogie zwischen Kunstwein und Margarine treffe nicht zu, weil burch Analyse ber Runftwein vom Naturwein nicht unterschieden werden fann. Daher fei die Raditaltur des Runftweinverbots noth= wendig. Einen entsprechenden Antrag habe er sowohl namens der Nationalliberalen, als auch das Centrum im Reichstag geftellt. Auch bas fogenannte Beinparlament habe fich in diesem Sinne ausgesprochen. Unter Runft= wein verftehe er übrigens auch ben Bein, ber übermäßig verlängert und verstreckt ist. Hoffentlich gehe bas neue Geseh sehr balb dem Reichstag zu. Wenn es auch vielleicht nicht in allen feinen Theilen ben Bunfchen bes ehrlichen Winzers entspreche, so werbe es boch ficherlich beffer als das Gesetz von 1892. Redner verlieft den Brief eines Weinhandlers aus der Pfalz, der schon im Monat August jedes gewänschte Quantum und jeden gewünschten Stärtegrad offerirte; in einer Zeitung fand fich ein Inferat, worin ein zur rationellen Berbefferung bes Beines vorzüglich eingerichtetes Geschäft dem Berkauf ausgesetzt wird; in unmittelbarer Nähe desselben gebe es vorzügliches Quellwasser. (Heiterkeit.) Wenn derartiges öffentlich ge-ichehen kann, dann müsse das bestehende Gesetz gewiß unjulänglich sein. Es ist die allerhöchste Zeit, daß gegen die Weinschmiererei vorgegangen wird. Die Großh. Re-gierung möge darum im Bundesrath dahin wirken, daß möglichst bald dem Reichstag ein Weingesetz vorgelegt wird. Der Abg. Ged habe in feinen Ausführungen über das Wahlrecht behauptet, daß die Bertretung Hamburgs durch Sozialbemokraten kein Nachtheil für die große Handelsstadt sei. Da möchte er fragen, ob Hamburg keinen Schaden durch die Ablehnung der Flottenvorlage erleiden würde? Auch die Sozialbemokratie, speziell die Ham-burger Bertreter, haben alle Ursache, die Flottenvorlage anzunehmen; denn dadurch blühe Handel und Industrie. Die Flottenvermehrung sei übrigens auch in Baden popuster. In Beich höhere Anforderungen, als die der anstruction für Karker Hahr mit der Index der Beamtenkategorien. Das finanzpolitische Gebiet einem Fuß im Kultusministerium steht. In kirchenpolitie freisinnige Bereinigung dafür eintritt; alles hänge bom Centrum ab, das durch seine letzte Abstimmung an ausgiebig erörtert worden, so daß er darauf vers des Gesetzes von 1860. Warum soll es da der Regies

Popularitat nicht eingebüßt habe. Er bege beshalb bie Buverficht, daß die Borlage burchgeht.

Mbg. Dr. Beimburger: Der herr Staatsminifter habe in feiner letten Rebe ausgeführt, daß in der Bahl= rechtsfrage die verfaffungsmäßige Mehrheit des Hauses fehle. Er sei fest überzeugt, daß, sobald sich die Regierung entschließt, bas Bahlrecht ohne Rautelen einzuführen, fich eine versaffungsmäßige Mehrheit findet. Schon früher habe die nationalliberale Partei sich für das Proportionalwahlverfahren ausgesprochen. Die Regierung habe bas Buftanbekommen ber berfaffungsmäßigen Mehrheit ber= hindert; beshalb fei das Migtrauen feiner Partei gegen die Regierungspolitik gerechtfertigt. Die Borfchlage ber Regierung stellen alles eher, als eine Mittellinie dar; das vorgeschlagene Wahlrecht wäre viel reaktionärer als das bestehende. Fieser habe seinen Standpunkt eigenthüm-lich motivirt. Ueber die Argumentation des Herrn Minifters v. Brauer fei er einigermaßen erftaunt gewesen. Seiner Zeit habe ber Herr Minister erklart, daß die Regierung ber Kammer keinen Ginfluß auf die Inftruktion ber Bundesrathsbevollmächtigten zugefteben fonne, daß fie aber bereit fei, in Gingelfällen Auskunft zu geben. Gin folder Einzelfall lag in bem Antrag Muser vor. Wir haben das Recht, über das Berhalten der Bundesraths= bevollmächtigten unfere Meinung auszusprechen. Er muffe auch entschieden bestreiten, daß ber Beschluß ber Rammer eine Rudfichtslofigkeit gegen ben Reichstag barftelle. Es handelte fich nicht um den Reichstag, fondern um den Bundesrath. Es ftehe nicht im Ginklang mit ber Berfaffung, wenn man ber Rammer bas Recht abspricht, fich über das Berhalten der Bundesrathsbevollmächtigten zu äußern. Gegen bie Erörterung ber Flottenvorlage fei boch auch nichts eingewendet worben. In biefer Angelegenheit ersuche er die Großh. Regierung, bas Sauptaugenmert auf die Dedungsfrage ju richten. Die Roften muffen auf ftarte Schultern gelegt werben. Er fei mit Fieser ber Ansicht, daß der Staat die Kreife und Bemeinden reichlich unterstützen foll, damit fie ihren vielfachen Aufgaben nachkommen können. Wenn man ber Frage der Gehaltsaufbefferung der Beamten näher trete, ollte man auch ber Lehrer gebenten. Er bebauere, baß seinerzeit nicht bessere Uebergangsbestimmungen geschaffen wurden. Die alsbalbige Aufhebung ber Witwenkaffe= beiträge und die Erhöhung bes Wohnungsgelbes halte er für bringend nothwendig. Namentlich reiche bas Wohnungsgeld bei weitem nicht aus.

Abg. Wader: Bu ben überraschendsten Momenten ber seitherigen Berhandlungen gehöre bie Rebe bes Abg. Uibel. Wenn die Meußerung, Konftang fei das Afchen= brobel der badischen Städte, vielleicht auch nur scherzhaft war, fo hatte ber neue Bertreter ber Stadt Ronftang als gereifter Mann von politischer Erfahrung boch miffen muffen, daß hierin ein ichwerer Borwurf für bas Saus und die Regierung liege. Der Abg. Dr. Wildens berbiene Dank und Anerkennung, weil er gefagt habe, baß bas Saus auf wirthschaftlichem Gebiete trot ber borhan= benen politischen Gegenfage fegensreich zusammengearbeitet habe. Er habe die Situation richtig beurtheilt. Um fo auffallender fei die Bemerkung bes Abg. Uibel. Reine Stadtgemeinde des Landes könne ber Regierung ober ber Rammer den Borwurf machen, fie werde als Aschenbrödel behandelt. Im Interesse der Zeitersparniß hatte er ge-wunscht, daß sehr viel aus den Debatten ausgeschieden worden ware. Allerdings mußte ichon mit Rudficht auf die niedrig gehaltene Presse, die Abgeordneten, die nicht sprechen, gerne den Vorwurf mache, daß fie Bezirksintereffen vernachläffigen, manches berührt werben. Redner befürwortet die anderweitige Regelung der Wohnungs= geldzuschüffe und die Aufhebung der Witwenkaffenbeitrage noch auf diesem Landtag. Auch eine bessere Dotirung ber Rreise ware wünschenswerth. Niemals zeigte fich im Saufe ein Widerstand, wenn die Regierung auch mit weitgehenden Anforderungen für die Kreisverwaltungen an die Kammer herantrat. Es fei ihm von verschiedener Seite verfichert worden, daß man eine gewiffe Sprödig= feit des herrn Minifters des Innern auf diefem Gebiete bedauere. Seit wir ben neuen Gifenbahnminifter haben, fei alles voll des Lobes über unfere Eifenbahnverwaltung. Richt immer habe bie Gifenbahnbaupolitit bie richtigen Bahnen gewandelt; um so mehr burfe man die jest ein-geschlagene Richtung begrußen. Es sei auch anzuerkennen, daß für das Personal, von dessen Gewissenhaftigkeit so viel abhängt, in den letzten Jahren viel geschehe. Möge der Herr Eisenbahnminister den Petenten, die jeht noch an's Saus herantreten, ihre Bitte nicht verübeln und auch fernerhin mit weitgehender wohlwollender Gerechtig-keit ihre Interessen wahrnehmen. Möge er nicht über-sehen, daß das Petitioniren eine allgemeine Erscheinung ift, die theilweise von fehr hoher Seite angeregt wurde. Er erinnere nur baran, daß der herr Minifter bes Innern aus eigenem ober fremdem Untrieb eine Aufbefferung für einige Amtsvorftande verlangt habe. Die Pflichterfüllung der Gifenbahnbeamten ftelle un-

Worten die allgemeine politische Lage zu besprechen. Eine recht icharfe Betonung beffen, was eint und beffen was trennt, fei hierbei absolut nothwendig. Seine Partei ftebe auf dem ftreng verfaffungsrechtlichen Boben, bie Rechte der Einzelnen strifte zu mahren. Dementsprechend fei feine Partei jederzeit ber Meinung gemefen, bag bie Rechte ber Großh. Regierung zu respettiren find. Ander-feits entspreche die Regierung, am besten ihrer Stellung nach oben und unten, wenn sie das Wort bethätige: "Ueber den Parteien". Dies sei kein Schlagwort. Es sei nicht zu verkennen, daß die Regierung eine schwierige Aufgabe habe; bas Centrum war auch jeberzeit bemubt, ihr biefe Aufgabe ju erleichtern und bie Gegenfate ju milbern; niemals wurde es auf dem Bege der Chikane getroffen. Die konstitutionelle Staatsverfassung kenne nur eine Bolksvertretung, keine Parteien. Wenn die Regierung alfo die Beziehungen ju ber Bolfsvertretung im Geifte ber Berfaffung pflegen will, fo barf fie nicht nach ber Parteizugehörigfeit fragen. Es mare ein un= gefunder Buftand, wenn feitens einer Regierung ober einiger Mitglieder berfelben in Worten ober in ber That der Bolksvertretung gegenüber eine Bismard'iche Tendenz, bie er nicht näher aussprechen brauche, gur Anwendung gebracht würde. Riemand vom Centrum will ber Regierung nur bie Rolle eines ausführenben Organs zuweisen, obwohl in vergangenen Zeiten bie Regierung biefe Rolle eine Beit lang bethätigt hat. Wenn man Werth lege auf freundliche Beziehung zur Rammer, bann muffen auch bie entsprechenben Rudfichten genommen werden. Bei einer fonftitutionellen Berfaffung muffen Buniche ber überwiegenden Mehrheit ber Bevolferung und beren Bertretung berüdfichtigt werben. Geine Partei fei nicht ber Meinung, bag bie Erfte Rammer befeitigt werben muß; ja fie wurde bies bedauern; aber bie Bufammenfetung bes andern Soben Saufes fei reformbedurftig. Das muß immer betont werben, bag ber politische Schwerpunkt in ber Zweiten Rammer liegt. Gine Regierung die bie Erfte Rammer gegen die 3weite ausspielen wollte, wurde die Zweite Rammer nicht in ber nöthigen Beife respettiren. In bem großen Meinungs= ftreit über das Wahlrecht handle es fich nicht darum, neue staatsbürgerliche Rechte zu schaffen, sondern nur darum, die bestehenden Rechte mit dem erforderlichen Schutz zu umgeben. Gerade in biefer Sinficht muffe bie Regierung über ben Parteien fteben. Die Ausübung burgerlicher Rechte follte nicht mit andern Dingen in Bufammenhang gebracht werden, ebensowenig wie dies bei firch= lichen Ungelegenheiten ber Fall fein follte. Wir beklagen es, daß die Großh. Regierung, die nach unferer Ueber= zeugung mehr als einmal, zum Schaben ber allgemeinen Intereffen und nicht im Einklang mit ben Forberungen ber Gerechtigkeit, unferen Unregungen nicht Folge ge= leiftet, Rammerbeschlüffe der Mehrheit ignorirt hat, sowohl auf politischem, wie auf firchlichem Gebiet. In ersterer hinficht schließe er fich ben Ausführungen heimburger's an und füge bei : Die Bezeichnung bes herrn Staatsminifters, ber von einer Mittellinie fprach, fei außerft unzutreffend; an einer Mittellinie ftreiche man nicht fo viel ab. Die Forderungen ber Denkschrift seien der schwerfte Angriff auf das allgemeine gleiche Wahlrecht. Man hätte es gleich aussprechen sollen: Das allgemeine gleiche Wahlrecht ift uns ein Stein bes Unftokes! Daran aber werbe feine Partei nicht rütteln laffen. Für bie Bahl burch Bürgerausschüffe werde seine Partei nicht zu haben sein, ba die Politif nicht in die Bahlkörper ber Gemeinden hineingetragen werden burfe. Möge Wildens eine große oder fleine Bahl vorschlagen; er fei unter teinen Umftanden für einen berartigen Borichlag zu haben. Seit wann sei ber Herr Minister bes Innern geneigt, eine Mehrheit bes Sauses zu berücksichtigen? Schon früher ersuchte eine verfaffungsmäßige Mehrheit bes Saufes die Regierung, die dirette Bahl einzuführen. Zwar war damals der Herr Minister noch nicht Leiter seines Refforts, aber sein Fuß wurde im Ministerium schon recht fühlbar. Es ist eine unleugbare Thatsache, daß die Nationalliberalen ihre Stellungnahme damals nur deswegen verlaffen haben, weil die Regierung erklärte: Non possumus. Die Quelle dieser nachträglichen Ub-lehnung sitt dort (am Regierungstisch). Unter solchen Umftanden verftehe er die Logit bes herrn Minifters nicht; mit biefer Debuttion moge er nicht wieder tommen. Obwohl ber herr Minifter weiß, bag bie große Mehr= heit der Rammer und Bevolferung bas dirette Bahlrecht wünscht, will er fich boch nicht gur Ginführung besfelben entschließen. Auf bem Boden bes Proportionalmahl= verfahrens laffe sich vielleicht eine Einigung erzielen. Wenn bies aber nicht möglich sei, warum mache bann bie Regierung nicht endlich einmal eine gerechte Bahlfreiseintheilung? Rebner tommt weiter auf bas firchenpolitische Gebiet zu sprechen. Seine Bemerkungen in dieser Hinsicht gelten nicht nur dem Kultusminister, sondern auch dem Minister des Innern, der nicht nur mit

sichten könne. Dagegen nehme er Unlag, mit einigen

rung fcmer werben, Forberungen zu erfullen, die fich auf bem Boben biefes Gefetes bewegen? Auf bie Gingelheiten (Orbensfrage) werbe er fpater eingehend gurudtommen. Benn bie Rlagen in biefer Begiehung aufhören, werbe niemand frober fein, als bas Centrum. Bur großen Freude des herrn Fiefer habe fich bas lettemal ber Berr Rultusminifter auf einen tulturtampferischen Standpunkt geftellt, indem er bie Gefährbung bes tonfeffionellen Friedens in Bufammenhang brachte mit ber Bulaffung einiger Orben. Er rufe bas gange haus jum Zeugen auf, bag von Seiten bes Cen-trums niemals den konfessionellen Interessen Anderer nahe getreten wurde. Niemals wurde von katholifcher Geite ber tonfeffionelle Friede gefahrbet. Wenn bennoch konfessionelle Vorurtheile fich gegen die Zulaffung ber Orden auflehnen — und es liegen Anzeichen vor, baß 3. B. bem Rollegen v. Stockhorner feine Stellungnahme in diefer Frage von der Regierung verübelt murbe - bann mare bie Regierung in erfter Linie berufen, über folche Borurtheile hinmegzusehen, wie fie bas Recht und die Pflicht hat, gegen Störer des katholischen Friedens einzuschreiten. Es seien unerträgliche Zustände, wenn eine Regierung erft fage: ich will feben, wie fich bie Leute hier im Saufe ober braugen auf bem Lande ftellen, bis fie in biefer Richtung Ronzeffionen machen könne. Seine Partei sei nicht abhängig von der firch= lichen Autorität. Die Regierung habe fein Recht, ihre

Beziehungen gur firchlichen Autorität gu berquiden mit politifchen Dingen. Er murbe es mit Freuden vernehmen, wenn bie Regierung bemnachft bie Orbensfrage anbers behandelt. Redner tommt folieflich auf bie Saltung ber Regierung bei ber Berathung bes Untrags Mufer gu fprechen, die bon ber gangen Rammer als eine Un= freundlichkeit erften Ranges aufgenommen worden fei. Der Minister hatte bei ber Berathung ber Interpellation Dreesbach ertlaren follen , bag bie Regierung ben Be-

rathungen fern bleiben werbe. Ge. Erg. Minifter bes Innern Dr. Gifenlohr: Meine herren! 3ch beabfichtige nicht, in langeren Musführungen dem Herrn Abg. Wacker zu antworten, da ich annehme, daß der Schluß der Sitzung bevorsteht. Ich will nur eine thatsachliche Bemertung machen, die noch weiter aufflaren wird. Der Beichluß bes Staatsmini= fteriums, fich auf eine schriftliche Antwort zu beschränken und nicht in ber Sitzung zu erscheinen, ift erft gefaßt worden, nachdem die Sigung über die Interpellation abgelaufen war. Ich konnte also unmöglich in biefer Sitzung fagen, bag bas Staatsminifterium befchließen wurde, fich auf eine schriftliche Erklarung gu be= schränken, und wenn ich mich bereit erklart hatte, auf die Interpellation einzugehen und an ber Befpredung ber Interpellation theilgunehmen, fo fonnte bas nur in ber Borausfetjung geschehen, daß die Besprechung

ber, wie ich fcon geftern ausgeführt habe, von bem Untrag bes herrn Abg. Mufer verschieben mar. Denn biefer hat die haltung ber Großh. Regierung im Bunbegrathe bei ber Abstimmung über die Gefehvorlage betroffen, mahrend bie Interpellation bes herrn Abg. Dreesbach eine Antwort betraf, die die Großh. Regierung vorher nach Berlin abgegeben hatte. Das maren zwei getrennte Momente, und wenn ich an ber Besprechung theilgenommen hatte, wurde ich lebiglich über biefen Buntt mich geaußert haben, nicht aber über ben Untrag bes herrn Abgeordneten Mufer, ber nach ber Geichaftsorbnung nicht unmittelbar mit ber Interpellation verbunden werden konnte. Ich muß also jeden Bersuch, mein Berhalten in dieser Sache als unfreundlich barzuftellen, ablehnen. Diefe Abficht lag burchaus nicht bor; ich war bereit, die Interpellation zu beantworten, so wie es im Staatsministerium beschloffen war, und ich war bereit, auch noch bie bagu nöthigen Ertlarungen abzugeben, 3ch war aber nicht bereit, mich auf ben Antrag bes herrn Abg. Mufer einzulaffen, weil barüber, welches Berhalten bie Großh. Regierung in biefer Beziehung einzuhalten beabfichtigte, ein Beichluß bes Staatsminifteriums nach ber Sigung in Ausficht genommen mar.

hierauf ichließt Biceprafident Laud bie Sigung um halb 1 Uhr.

Es find noch 14 Redner vorgemerft Berantwortlicher Rebatteur : Julius Rat in Rarlsrube.

Güterrechts-Regifter. 2).146. Bruchfal. Befanntmachung.

Dr. 1136. In bas Güterrechtsregifter wurden eingetragen: 1. Zu Band I Seite 2: unterm 16.

I. Mts. Riegger, Karl, Raufmann zu Bruchfal und Mathilbe geb. Ragel. Nr. 1. Durch Bertrag bon: 6. 3a-nuar 1900 ift die Berwaltung und Rugniegung bes Bermögens ber Chefrau Settens des Chemannes ausge-ichloffen; es findet Gutertrennung nach \$\$ 1427—1431 B.G.B. ftatt.

Bu Band I Seite 3: unterm 19. I. Mts. Böller, Bernhard, Metger zu Bruchfal und Wihelmine geb. Meifter. Rr. 1. Durch Urtheil bes Großh. Landgerichts (Civiffammer III) zu Karlsruhe vom 9. November 1899 wurde die Chefrau für berechtigt erklärt, ihr Bermogen bon bem ihres Chemannes

abzusondern. Bruchsal, den 19. Januar 1900. Großh. Amtsgericht.

Breifach. Befanntmachung.

In das Guterrechteregifter wurde beute eingetragen: Bloch, hermann, handelsmann in Ihringen und Bona

Laut Chevertrag bom 10. Januar 1900 ift als eheliches Güterrecht die Er-

Großh. Amtsgericht. In bas biesseitige Guterrechtsregifter

wurde eingetragen Band I: O.B. 4: Ludwig Maus jg., Land-wirth in Kommingen und Amalie geb. Fluck. Durch Bertrag vom 5. Januar 1900 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

D.B. 5: August Hertrich jg., Landwirth in Hilzingen und Sophie geb. Glatt. Durch Bertrag bom 8 Januar 1900 ist die allgemeine Güter- wurde eingetragen: I. Zu Band I, Seite 8: gemeinschaft bereinbart.

D.B. 6: Maximilian Be & I e, Land: wirth in Beil und Josefine geb. Maier. Durch Bertrag bom 15. Januar 1900 allgemeine Gütergemeinschaft ber-

Großh. Umtsgericht Engen Eppingen. 2),97 Rr. 1047. In's Guterrechtsregister Seite 2 murbe eingetragen :

Durch Bertrag der Cheleute Reallehrer Dr. Max Beschnitt und Mary, geb. Potter zu Eppingen bom 11. Januar 1900 ift beren bisheriger Güter7and aufgehoben und an beffen Stelle die Errungenschaftsgemeinschaft nach § 2 1519 ff. B.G.B. vereinbart. Das gesammte berzeitige Vermögen ift Ge-

Eppingen, ben 18. Januar 1900. Gr. Amtsgericht. Dies peröffentlicht : Der Gerichtsichreiber.

Befanntmachung.

Rr. 1194. In bas biesfeitige Guter-rechtsregifter murbe heute eingetragen: 1 Johann Baber, Maler in Freiburg und Maria Beatrig geb. Money.

Durch Bertrag bom 9. Januar 1900 wurde zwifchen ben Chegatten unter Aufhebung ihres feitherigen Güterftandes und unter Musichließung ber Bermaltung und Rutnießung des Mannes Güter-trennung nach Maßgabe der §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart

wurde zwifchen ben Chegatten unter Aufhebung ihres fettherigen Guter-Mufhebung ihres fettherigen Güter-ftandes und unter Ausschließung der Karlsruhe und Luise, geb. Plock. Berwaltung und Rutnießung des Mannes Gütertrennung nach Maßgabe der §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart.

3. Karl Born, Agent in Freiburg und Ratharina geb. Rietsch.

Durch Bertrag vom 14. Januar 1900 | wurde zwischen den Chegaten unter Aufhebung ihres seitherigen Güter-standes und unter Ausschließung der VI. Zu Band I, Seite 13: Bermaltung und Rugniegung Mannes Gütertrennung nach Maßgabe ber §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart.

4. Bafilius Schlegel, Landwirth in Falkensteig und Sophie geb. hercher. Durch Bertrag bom 3. Januar 1900 wurde zwischen ben Chegatten unter Aufhebung bes feitherigen Guterftandes und unter Musichließung ber Bermaltung und Rutniegung des Mannes die allgemeine Gütergemeinschaft durch Daggabe ber §§ 1437 ff. B.G.B. bereinbart. 5. Thomas Ramuf, Wurftler in Freiburg und Therefia geb. Beihofer. Durch Bertrag bom 4. Januar 1900

murbe zwischen ben Ghegatten unter Aufhebung des seitherigen Güterstandes und unter Ausschließung der Verwaltung und Rusnießung des Mannes die Errungenschaftsgemeinschaft nach Maßgabe ber §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart. 6. Eduard Ritter, Schloffer in

V.139 Freiburg und Justine geb. Schopp.

Durch Bertrag vom 9. Januar 1900 wurde zwischen den Ehegatten unter unar 1900:
Ausgeschen Under Index 1900:
Musche Wilhelm ihres seitherigen Giterstandes Aufhebungihres seitherigen Giterstandes und unter Ausschließung der Ber- Rentner in Mannheim und Martha, Dieterle: waltung und Nutntegung des Ehe- geb. Laudon: mannes Gütertrennung bereinbart. Nr. 1. Nach

rungenschaftsgemeinschaft gemäß § 1519
ff. des Bürgerl. Gesehbuchs maßgebend.
Breisach, den 16. Januar 1900.

murde zwischen den Ebegatten unter

Die Berwaltung und Aufhebning ihres feitherigen Güterftandes und unter Ausschliegung ber Berwaltung Frau ift ausgeschloffen. und Rugniegung bes Ehemannes Guter-trennung nach Maggabe ber §§ 1426 ff B.G.B. vereinbart.

Freiburg, ben 19. Januar 1900. Der Gerichtsichreiber Gr. Amtsgerichts: Schent.

Karlernhe.

Feldmüller Ludwig, Kaufmann in Rarlsruhe und Luife, geb. Bogel. Nr. 1. Durch Bertrag vom 2. 3anuar 1900 wurde Gütertrennung gemäß § 1426 ff. B.G.B. vereinbart. II. Bu Band I, Geite 9:

Beinrich Georg, Diener in Rarls. rube und Ratharina geb. Reffel. Nr. 1. Durch Bertrag bom 4. Ja-nuar 1900 ift die allgemeine Gütergemeinschaft nach ben Grundfagen bes § 1437 ff. bes burgerlichen Gefetbuchs vereinbart worden

III. Bu Band I, Geite 10 : Elmer Thomas, Poftichaffner in Karlsruhe und Marie, geb. Tepping. Nr. 1. Durch Bertrag vom 10. Januar 1900 ift Errungenschaftsgemein-schaft gemäß B.G.B. § 1519 ff. vereinbart. Dabei find für Borbehaltsgut

der Chefrau erklärt: 9.115 Jie in dem den Registeratten bei-geschloffenen Chevertrag aufgeführten Fahrnisse im Werthe von 1254 Mt. 2. Darlebensguthaben an bie 2011meine Berforgungsanftalt bier im Betrag von 2100 Mit.

3. Guthaben an die Bereinsbant bier e. G. m. u. H. im Betrage von 360 Mf.
IV. Zu Band I, Seite 11:
He in ze Hugo Richard, Schreiner in Karlsruhe und Anna Maria, geb.

Gengenbach. Nr. 1. Durch Bertrag bom 12. Ja-nuar 1900 wurde bie Gütertrennung nach Maggabe ber Beftimmungen ber 8§ 1427—1431 bes bürgerl. Gesethuchs 2. Karl Dorft, Ziegler in Walters-hofen und Wilhelmine geb. Sutter.

Durch Bertrag vom 13 Januar 1900

S 1421

Beftimmt, wonach der Chemann von der Bervalfung und Nutnießung des Bermögens der Ehefrau ausgeschlossen ist.

> Rr. 1. Durch Bertrag vom 8. 3a= nuar 1900 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft nach ben Grundsäten ber trennung) vereinbart. 8§ 1519 ff, B.G.B. beftimmt. Dabei Rastatt, ben 17. J find für Vorbehaltsgut der Frau erflärt:

Die in bem bem Bertrag angeschlof- Billingen.

fich auf ben Gegenftand ber Interpellation beschränte.

VI. Zu Band I, Seite 13: Moejer Hermann Dr. praft. Arzt in Karlsruhe und Marie, geb. Kefer. Nr. 1. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wir- absonderung bereinbart. tungstreifes feine Geschäfte für ihn gu Billingen, ben 22. 30 beforgen und ihn zu vertreten, aus-

Rarlsruhe, ben 22. Januar 1900. Gr. Amtsgericht Abtheilung III.

Mannheim. Befanntmachung. In bas Guterrechtsregifter murbe eingetragen :

1. 3u Band I, Seite 2, am 18. 3a= muar 1900 : Friedrich Guftav Dürr, Berfiches bereinbart. rungsbeamter in Mannheim und Frie-

derifa, geb. Hammel:
Ar. 1. Durch Bertrag vom 4. Januar 1900 ift ab 1. Januar 1900 die Gütertrennung gemäß § 1426 ff. B.G.B.

2. Bu Band I, Seite 3 am 20. 3a=

b. Laubon : Nr. 1. Nach Bertrag vom 3. Januar 1900 ift als Norm bes ehelichen Güter-7. Mathans Zimmermann, Diener 1900 foll in der She fünftig völlige Freiburg und Mine geb. Fris. Gutertrennung nach Maggabe des

Die Berwaltung und Rutniegung bes Mannes an Gr. Umtsgericht Mannheim.

Offenburg. Bu biesfeitigem Güterrechtsregifter Band I, Seite 2, Rr. 1 murbe einge-

Offenburg, ben 16. Januar 1900. Gr. Amtsgericht.

Oberfird. Befanntmachung.

Rr. 862. Bu D.3. 1 bes biesseitigen Güterrechtsregifters murbe heute ein-Bojdert Gregor, Bahnwart in

Rugbach und Therefia, geb. Schnurr. Durch Bertrag bom 10. Januar 1900 ift bie allgemeine Gutergemeinschaft vereinbart worden. Dabei murbe als orbehaltsgut ber Chefrau gemäß § 1440 B.G.B. die Summe von 200 M. Bweihundert Mart - in baarem Gelbe erflärt.

Oberfirch, ben 23. Januar 1900. Gr. Amtsgericht.

Güterrechteregifter.

Rr. 1206. In das Guterrechtsregifter wurde eingetragen: Bertheimer, 3fat, Sandelsmann Muggenfturm und Fanny geb.

Durch Bertrag vom 4. Januar 1900 ift die Errungenschaftsgemeinschaft nach 8 1519—1548 B.G.B. bereinbart Dabei find jum Borbehaltsgut ber Frau erflärt.

a. Die in Mrt. 2 bes Bertrages berzeichnete Fahrnigausfteuer b. Baares Geld : 6000 M Raftatt, ben 17. Januar 1900. Großh. Umtsgericht.

Güterrechteregifter. wurde eingetragen:

Raftatt und Anna geb. Gobbe. Durch Chevertrag bom 13. Januar (A. = G.). 1900 ift Ausschluß ber Berwaltung Sie bi und Rugniegung bes Mannes (Guter-Raftatt, ben 17. Januar 1900.

In bas Guterrechtsregifter murbe in Brunnentant, Wilhelm Lubwig, Uhrmacher zu St. Georgen und Salomea

geb. Beißer haben in ihrem Chebertrag im Breisgau. bom 19. b. Mts. bollige Bermögens- Das vollein Billingen, den 22. Januar 1900. Großh. Amtsgericht.

Wolfach. Befanntmachung. In bas Guterrechteregifter murbe heute eingetragen:

Bu Band I Seite 8: Beigmann, Anbres, Gutler in Ringigthal und Therefia geb. Beigmann. Durch Etebertrag bom 17. Januar 1900 ift als Norm des ehelichen Güterrechts bie Errungenichaftsgemeinichaft

Wolfach, ben 22. Januar 1900. Großh. Amtsgericht.

Wolfach. Befanntmachung. In bas Guterrechtsregifter murbe

heute eingetragen: 1. Bu Band I, Seite 2: Lehmann Lorenz, Landwirth in Oberwolfach und Maria Eva, geb.

rechts bie Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

2. Bu Band I, Seite 3: Goehringer Xaver, Dienftfnecht in Wolfach und Rarolina, geb. Jehle, Wittme bes Anton Mogmann.

Durch Chevertrag vom 3. Januar 1900 ift als Rorm bes ehelichen Güterrechts die Errungenschaftsgemeinschaft pereinbart. 3. Bu Band I, Seite 4:

Tarlörnhe.

D,155

Befanntmachung,

Nr. 1767. In das Güterrechtsregister varbe eingetragen:

1900 ift die Errungenschaftsgemeinschaftsgemeinschaft

gemäß § 1519 u. ff. B.G.B. vereinbart. ingemeine Ontergemeinschaft pereinbart.

4. Bu Band I, Seite 5: Faist Bernhard, Landwirth in Oberwolfach und Maria Anna, geb. Rauber:

Durch Chevertrag vom 4. Januar 1900 ift als Rorm bes ehelichen Güterrechts die allgemeine Gütergemeinschaft pereinbart

Bu Band I, Seite 6: Feger Roman, Landwirth in Ober-wolfach und Franziska, geb. Schmieder. Durch Chevertrag bom 10. Januar 1900 ift als Norm bes ehelichen Guterrechts die allgemeine Gütergemeinschaft

Bu Band I, Seite 7: Rauber Anton, Schneiber in Dberwolfach und Therefia geb. Matt. Durch Chevertrag vom 12. Januar 1900 ift als Norm des ehelichen Guterrechts die allgemeine Gütergemeinschaft

Wolfach, ben 18. Januar 1900. Gr. Amtsgericht.

Sandels-Regifter. Freiburg. Sanbeleregifter.

In der ordentlichen Generalversamm-lung der Aftien-Gesellschaft Ganter'sche Brauerei-Gesellschaft bahier vom 14. tragung ins Sanbelsregifter an Stelle

Nr. 1350. In das Güterrechtsregister hier Bezug genommen wird. urbe eingetragen: Die Gesellschaft führt die Firma: Brauerei = Ge=

> Sie hat jum Gegenftand ben Weiterbetrieb und bie entsprechenbe Ermeiterung ber bormals Louis Ganter'ichen induftriellen Unternehmung (Brauerei) in Freiburg.

Bu biefem 3med tann fie Liegen-ichaften erwerben und veräußern ober belaften. Zweignieberlaffungen, Agenturen, Depots u. bergl. errichten. Der Gib ber Gefellichaft ift Freiburg

Das volleinbezahlte Grundfapital der Gesellschaft besteht aus 1 500 000 Mt., eingetheilt in 1500 auf den Inhaber lautende Aftien von je 1000 Mit. Der Borftand, ber bom Auffichtsrath

ernannt wirb, besteht aus minbestens einem und höchftens zwei Mitgliebern (Direftoren) Der Auffichtsrath beftimmt auch, wer

im Berhinderungsfalle ben Borftanb ober ein einzelnes Mitglied besfelben zu vertreten hat. Bur gültigen Zeichnung ber Firma ber Gefellichaft ift bie Unterschrift zweier Borftandsmitglieber, begw. beren Stell-

vertreter ober eines Borftanbsmitgliebes und eines Profuriften oder zweier Profuriften erforderlich. Der Auffichtsrath fann bas Recht, bie Firma zu zeichnen, auch einem ber Borftandsmitglieber allein übertragen.

Die vom Auffichtsrathe einzuberufenben Generalversammlungen werben borschriftsgemäß innerhalb bes Zeitraumes bon minbeftens zwei Wochen bor bem Berfammlungstage burch zweimalige Ginladung unter Bezeichnung ber Tagesordnung befannt gemacht. Freiburg, den 20. Januar 1900. Großh. Amtsgericht.

Freiburg. Handelsregister.
In das diesseitige Gesellschaftsregister wurde unter O.-3. 160 Band II heute

eingetragen: In ber außerorbentlichen Generalversammlung ber Löwenbrauerei Louis

Sinner, Aftien-Gefellichaft, babier, bom 19. Dezember 1899 wurden neue Statuten beschloffen, welche mit bem Tage der Eintragung ins Handelsregister an Stelle der bisberigen treten und auf eigen treten und auf welche hier Bezug genommen wird. Die Gesellschaft führt die Firma: Löwenbrauerei Louis Sin=

ner, Aftiengefellichaft, Freiburg, Baber Sie ift eine Aftiengefellschaft mit Sit

und Gerichtsftand in Freiburg. Der Gegenftand bes Unternehmens ift ber Fortbetrieb bes bisher unter ber gleichen Firma betriebenen Bierbrauereis eschäftes nebft bazu gehörigen Rebengeschäften

Die Gefellichaft ift auch befugt, ihren Geschäftsbetrieb noch auf anbere Unternehmungen auszudehnen und ihren Gib an einen anberen Ort gu berlegen. ift ferner befugt, zu ihrem 3wece 3mmobilien zu erwerben und Zweigniederlaffungen, Agenturen, Depots und Commanditen zu errichten. Das Aftiengrundfapital ber Gefell-

schaft beträgt nunmehr 2 000 000 Dt. und ift eingetheilt in 2000 gleichberechtigte Aftien I., II., III. und IV. Emmiffion zu je 1000 Mt. Die Aftien find ausweislich bes bis-

herigen Gesellschaftsvertrages und ber P,132 Rachträge zu bemselben voll einbezahlt.
Der Vorstand besteht aus einer ober mehreren Personen, seine Ernennung In das diesseitige Gesellschaftsregister mehreren Personen, seine Ernennung wurde unter D.- 3. 151/161 Band II und Entlassung steht dem Aufsichtsrath au

Dezember 1899 wurden neue Statuten eines Stellvertreters oder Profuristen beschlossen, welche mit dem 1. Januar oder zweier Profuristen ersorderlich und 1900, bezw. mit dem Tage der Einsgenigend. Die von dem Auffichtsrathe ober bem

der bisherigen treten und auf welche Borftande zu berufenden ordentlichen hier Bezug genommen wird. Borftande zu berufenden ordentlichen bier Bezug genommen wird. lungen find vier Wochen bor bem Berfellichaft Aftiengefellschaft öffentlichung im beutschen Reichsanzeiger fammlungstage burch einmalige Berbefannt zu machen.

Die von ben Organen ber Gefellichaft zu erlaffenden Befanntmachungen erfolgen im beutschen Reichsanzeiger. Freiburg, ben 19. Januar 1900. Großh. Amtsgericht.

Großh. Amtsgericht. Drud unt Berlag ber 8. Braun'ichen bafbuderuderet in Rorlernbe.